

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Hebammenverband   |
| <b>Band:</b>        | 4 (1906)  |
| <b>Heft:</b>        | 12  |
| <b>Artikel:</b>     | Die neue Zürcher Hebammentasche   |
| <b>Autor:</b>       | Meyer-Wirz  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-948898">https://doi.org/10.5169/seals-948898</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Böhler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“

Waghausg. 7, Bern.

wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. E. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,  
Süderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. A. Baumgartner, Hebammme, Waghausg. 3, Bern

Abonnement:

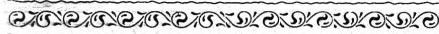
Jahres-Abonnement Fr. 2.50 für die Schweiz,  
Mf. 2.50 für das Ausland.

Insetrate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzelle  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. **Hauptblatt:** Neujahrsgruß. — Die neue Zürcher Hebammentasche. — Ein Fall von allgemeinen Krämpfen. — Aus der Praxis. — Rückblick auf die Ergebnisse in der Praxis. — **Schweizerischer Hebammenverein:** Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Mitteilungen. — Krankenkasse. — Eingabe an sämtliche kantone Sanitätsdirektionen. — **Vereinsnachrichten:** Sektionen Aargau, Baselstadt, Bern, Olten, Solothurn, St. Gallen, Winterthur, Zürich. — Kalender. — Anzeigen.

**Beilage:** Gebildete Hebammen. — Bericht über den Verlauf des IV. Allgem. deutschen Hebammentages in Berlin (Fortsetzung). — Kann eine an Scharlach erkrankte Mutter stillen? — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.



## Der „Schweizer Hebammme“ Neujahrsgruss.

Mit dieser Nummer beschließt die „Schweizer Hebammme“ ihren vierten Jahrgang.

Vielen unter uns ist sie eine liebe Freundin geworden, deren Wiedererscheinen oft mit Ungeduld erwartet wird. Je und je hat sie sich Mühe gegeben, uns belehrend zur Seite zu stehen. Vor allem aus sind es die wissenschaftlichen Vorträge, die rechte Beachtung verdienen, dann möchte sie aber auch alle Leserinnen ermuntern, an der Weiterentwicklung des Hebammenwesens regen Anteil zu nehmen.

Aber nicht nur in belehrendem Sinne ist sie uns Freundin, nein, alles was sie an Geld und Geldeswert erübrigen kann, wirft sie uns in den Schoß und hofft dabei auf immer mehr, und doch sind es schon Tausende! Eine Freundschaft will aber nicht nur einseitig gepflogen werden. Zu ihrem Gedanken ist es nötig, daß der Schweiz. Hebammenverein treu zu ihr halte, daß alle seine Mitglieder sie weiter als Freundin aufnehmen, auch wenn sie in einigen Wochen von jeder ein kleines Opfer fordern wird.

Mit vielen herzlichen Wünschen für's neue Jahr verbleibt sie in alter Liebe und Treue

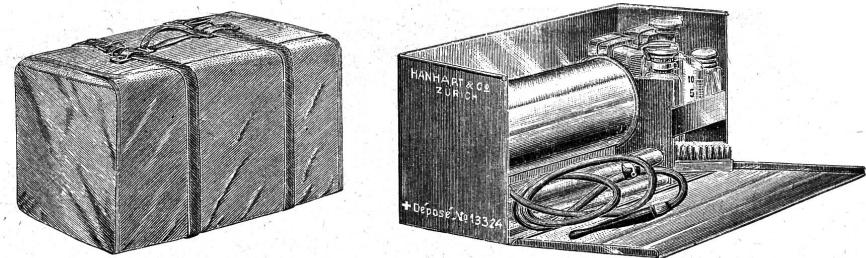
Die „Schweizer Hebammme“.



## Die neue Zürcher Hebammentasche.

Die Einführung einer neuen Desinfektions- und Pflichtordnung für die Hebammen des Kantons Zürich hat wichtigen Änderungen der früheren Hebammengerätschaften gerufen. Dies gab die Veranlassung zu einer vollständigen Umgestaltung der Hebammentasche, deren kurze Beschreibung für die Hebammen von Interesse sein dürfte.

Der aus vernickeltem Eisenblech gearbeitete mit Segeltuch überzogene Gerätschaftskasten ist verschlossen durch einen abnehmbaren, weit übergreifenden Deckel, der zugleich als Instrumentenschale dient. Er hat eine Einteilung bis zu 2 Liter und soll während der Geburt zur Aufbewahrung der Instrumente der Hebammme (Rabelschwarschere, Katheter, Mutterrohre etc.) in 1% Lysollösung benutzt werden. Zugleich



kann mit ihm, falls ein anderes Maßgefäß nicht zur Stelle ist, das für die Zubereitung der Desinfektionslösungen nötige Wasserquantum abgemessen werden.

Nach Entfernung des Deckels finden wir auf der linken Seite des Kastens zu oberst eine Metallplatte, auf der folgende Gerätschaften befestigt sind:

1. Zwei gläserne Mutterrohre, bei deren Herstellung darauf Rücksicht genommen wurde, daß der Irrigatorrohrlauch bei Verwendung der schüpferigen Lysollösung nicht leicht abgleiten kann;
2. ein neußilberner und ein weicher Katheter (Nelatonkatheter);
3. eine Rabelschwarschere;
4. eine Nagelschere;
5. ein Nagelreiniger;
6. ein Glasstab, zu verwenden bei den Höllensteineinträufelungen in die Augen der Neugeborenen;
7. ein Röhrchen mit Sublimatpastillen;
8. ein Tieberthermometer;
9. ein Badethermometer, ebenfalls nach Celsius eingeteilt. Er besteht ganz aus Glas ohne Holzumrahmung und ist in einer Holzbüchse aufbewahrt. Er wurde in dieser Form gewählt, weil er von der Hebammme, außer zur Bestimmung der Badetemperatur, häufig auch zur Messung heißer Scheiden- und Gebärmutter-irrigationslösungen — letztere nur für den Arzt! — verwendet wird. Er kann mit Lysol- oder Sublimatlösungen gründlich und vollständig abgewaschen werden, während die früheren, in Holz gefassten Badethermometer, nie richtig gereinigt werden konnten, und deshalb die unbedingt notwendige Sauberkeit — von Keimfreiheit gar nicht zu reden — sehr oft vernünftig ließen.

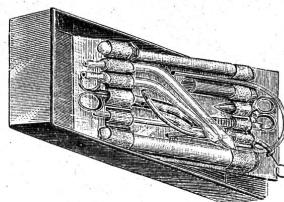
Alle diese Gegenstände sind durch zwei leicht abnehmbare, waschbare Leinwandbänder auf der Metallplatte befestigt und fällt damit der Lederriemchen der früheren Tasche, der nicht gereinigt werden konnte und deshalb mit Recht zu Aberglaus Anstoß gab, weg.

Unter der Instrumentenplatte befindet sich der Irrigator, in welchem eine Büchse mit Watte

und Jodoformgaze untergebracht ist. Unter dem Spülapparat liegt die zusammengefaltete Kautschukunterlage.

Auf der rechten Seite des Irrigators finden wir ein herausnehmbares Gestell, das folgende Gegenstände enthält:

1. Zwei Bürstchen, eine größere für die Waschung mit Seife und eine kleinere für die Sublimatdesinfektion der Hände; beide in vernickelten Blechbüchsen, wovon das eine die deutliche Aufschrift Sublimatbüchse trägt;
2. eine Metalldose mit Seife;
3. eine Flasche mit Lysol;
4. ein Fläschchen mit der zu der Augeneinträufelung bei Neugeborenen zu verwendenden Hölzlensteinlösung. An diesem Fläschchen wurde ein Metallverschluß angebracht, der das Lockern des Glässtöpsels und somit das Ausfließen oder Verdunsten der Flüssigkeit verhindert.
5. ein Glasgefäß mit sterilen Rabelschwarschädeln;
6. ein Messglas auf 10 gr. geeicht.



Der Metallkasten hat feinerlei Zwischenwände, wodurch eine vollkommene Reinhalterung desselben bedeutend erleichtert ist.

Punkto Größe und Gewicht unterscheidet sich der neue Gerätschaftskasten kaum wesentlich von dem alten. Der Preis mit vollständiger Ausstattung beträgt Fr. 66. — Die von dem Instrumentenengeschäft Hanhart & Co. in Zürich unter meiner Aufsicht entworfene Tasche ist in der Firma entsprechend musterhafter Weise ausgeführt und dürfte gegenüber der früheren wertvolle Vorteile bieten. Dr. Meyer-Wirz.